

rigkeiten mit sich. Erforderlich ist der schrittweise Übergang von einer einrichtungsbezogenen zu einer prozeßbezogenen Leitung und Planung. Dabei müssen die Möglichkeiten der Koordinierung im Territorium mit dem Plan besser als bisher genutzt werden.

Konkret geht es um die Nutzung und Einbeziehung der kulturellen Einrichtungen (einschließlich Räumlichkeiten) der im Territorium ansässigen Betriebe und Genossenschaften. Insbesondere in kleineren Städten und Gemeinden, in denen der örtliche Rat nicht oder kaum über ihm unterstellte Kultureinrichtungen bzw. geeignete Räumlichkeiten verfügt, ist das eine wesentliche Voraussetzung für die Gestaltung eines abwechslungsreichen kulturellen Lebens im Territorium. Es ist zweckmäßig, hierüber konkrete Festlegungen in Kommunalverträge aufzunehmen. Dabei sind auch solche Fragen wie die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in Einrichtungen und Räumlichkeiten auf dem Betriebsgelände zu berücksichtigen.

Ausgestaltung von Kommunalverträgen zur Leitung kultureller Prozesse

Die Einbeziehung der Mittel und Kapazitäten der Betriebe zur Realisierung kommunaler Aufgaben im kulturellen Bereich durch Kommunalverträge setzt die Vereinbarung konkreter Vorhaben auf der Grundlage der Pläne voraus. Das ergibt sich aus dem Erfordernis, die Bilanzanteile für die Realisierung zu sichern bzw. die Bereitschaft der Bürger zu Leistungen im Rahmen der „Mach mit!“-Bürgerinitiative zu organisieren. Insbesondere der Jahreskulturplan orientiert auf gemeinsame Maßnahmen der Staatsorgane mit den staatlichen Kultureinrichtungen und den nicht unterstellten Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, die auf der Grundlage von Kommunalverträgen durchgesetzt werden sollen.^{5 6}

In den langfristigen Konzeptionen der Volksvertretungen zur Entwicklung des kulturellen Lebens für den Zeitraum eines Fünfjahrplans bzw. in den Jahreskulturplänen des Kreises sind konkrete Aufgabenstellungen und Schwerpunkte für die nachgeordneten Staatsorgane zum Abschluß und zur inhaltlichen Ausgestaltung von Kommunalverträgen enthalten. Das betrifft u. a. Festlegungen ■

- zur Bildung und Verwendung gemeinsamer materieller und finanzieller Fonds,
- zur materiellen Sicherstellung der Tätigkeit von Kulturhäusern und Klubs,
- zur koordinierten Nutzung kultureller und anderer Einrichtungen,
- zur Erschließung nicht genutzter Bausubstanz für kulturelle Zwecke,
- zum Beitrag von Betrieben und Genossenschaften zur Freizeitgestaltung der Werktätigen oder speziell der Jugendlichen im Territorium,
- zur Beteiligung an Betriebsfestspielen, Wohngebiets- bzw. Dorffestspielen sowie zur gemeinsamen Gestaltung von Festen und Feiertagen,
- zur Erschließung vielfältiger Möglichkeiten für das kulturell-künstlerische Volksschaffen,
- zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Künstler und Kulturschaffenden.

Auf der Grundlage der konkreten Aufgaben in Jahreskulturplänen der Städte und Gemeinden werden Festlegungen in Kommunalverträgen getroffen.

Beispiele aus der Palette gemeinsamer Vorhaben, mit denen Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen als Partner von Kommunalverträgen auf das kulturelle Leben im Territorium Einfluß nehmen, sind Vereinbarungen zur Rekonstruktion, Werterhaltung und Erweiterung von Kultureinrichtungen, die künstlerische Gestaltung von Räumen und Häuserfronten, die Förderung von Zirkeln des künstlerischen Volksschaffens, die Gewinnung von Betrieben für die Vergabe von Auftragswerken an Künstler und die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten, einschließlich solcher in Betriebsferienheimen/

Diese Beispiele zeigen, daß der Kommunalvertrag eine mögliche Rechtsform der Leitung und Planung kultureller Prozesse sein kann, wenn die Interessen der Beteiligten übereinstimmen. Liegt eine Interessenübereinstimmung nicht vor oder fehlen die materiellen Voraussetzungen und Kapazitäten, ist der Kommunalvertrag in seiner Wirksamkeit von vornherein begrenzt.

Innerhalb von Kommunalverträgen zur Gestaltung kultureller Prozesse werden auch Vereinbarungen über Leistungen und Vorhaben getroffen (wie die Rekonstruktion von Klubs oder Kulturräumen, die Pflege von Grünanlagen u. ä.), die den Charakter von Wirtschaftsverträgen haben. Das bedeutet,

Auszeichnungen

FDGB-Kunstpreis 1989

Kollektiv der Fernsehreihe „Der Staatsanwalt hat das Wort“: *Ingeburg Nössig, Gerhard Stube, Ulrich Waldner, Käthe Riemann, Jutta Schiemann, Jutta Kleberg, Peter Przybylski*

Journalistenpreis 1989

Als Mitglied eines Kollektivs der Chefredaktion Ratgeber-sendungen des Fernsehens der DDR: *Dorit Lamfried, Journalistin der Sendereihe „Alles, was Recht ist“*

daß in solchen Fällen neben den Kommunalverträgen Leistungsverträge abgeschlossen werden sollen⁷, bei denen die Partner die Bestimmungen des Vertragsgesetzes zu berücksichtigen haben.

Unter Beachtung der Tatsache, daß die Betriebe zwar zur Zusammenarbeit mit den örtlichen Staatsorganen, nicht aber zum Abschluß von Kommunalverträgen verpflichtet sind, kommt es für die örtlichen Räte in besonderem Maße darauf an, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Partner im Territorium zur Gemeinschaftsarbeit auch für die Realisierung von Vorhaben zur Entwicklung des kulturellen Lebens zu gewinnen.

Die Bereitschaft von Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen, mit den Räten Kommunalverträge auf diesem Gebiet abzuschließen, wird in dem Maße gegeben sein, wie dadurch auch für die Werktätigen dieser Betriebe das Leben im Territorium angenehmer, die Freizeitgestaltung interessanter und vielseitiger, die Befriedigung kultureller oder sportlicher Bedürfnisse besser ermöglicht wird. Dazu ist die frühzeitige umfassende Einbeziehung der Abgeordneten sowie der gesellschaftlichen Organisationen im Territorium und im Betrieb in die Auswahl von Objekten bzw. Vorhaben und deren Realisierung erforderlich.

Ausdruck der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie ist die Einbeziehung der Bürger in das Wirken der örtlichen Volksvertretungen, ihrer Abgeordneten und ständigen Kommissionen auch hinsichtlich der Gestaltung der sozialistischen Kommunalpolitik im kulturellen Bereich. Über die Organisation der Mitwirkung der Bürger an der Realisierung der in den Kommunalverträgen vereinbarten Vorhaben — sowohl solcher, die vorrangig im Rahmen der „Mach mit!“-Bürgerinitiative zu verwirklichen sind, als auch solcher, die den Einsatz materieller und finanzieller Fonds der Betriebe erfordern — werden durch die örtlichen Räte wesentliche Reserven erschlossen.

Die Erfüllung von Kommunalverträgen unterliegt der Kontrolle durch die örtlichen Volksvertretungen. Die Räte der Städte und Gemeinden und deren Vertragspartner sind gemäß § 63 Abs. 4 GöV verpflichtet, die Volksvertretungen über die Kommunalverträge und die zu ihrer Verwirklichung eingeleiteten Maßnahmen zu unterrichten sowie über die Erfüllung und den erreichten Nutzen Rechenschaft abzulegen. Durch die Nutzung positiver Erfahrungen und Ergebnisse bei der Vereinbarung konkreter Vorhaben im kulturellen Bereich sollten eventuell vorhandene Vorbehalte bei Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen abgebaut werden.

Zur Realisierung der in den Kommunalverträgen übernommenen Verpflichtungen ist es möglich, für Vertragsverletzungen, <Ue ökonomische Auswirkungen haben, Sanktionen zu vereinbaren und durchzusetzen (§ 10 der VO über die Gestaltung der Vertragsbeziehungen zwischen den Räten der Städte und Gemeinden und den Betrieben zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen vom 17. Juni 1968 [GBl. II Nr. 83 S. 661]). In der Regel wird das örtliche Organ an der Realisierung der Leistung stärker interessiert sein als an Schadenersatz in Form von Geldleistungen. Soweit Streitfälle über die Erfüllung der Kommunalverträge auftreten, sind die Vertragspartner verpflichtet, diese eigenverantwortlich zu lösen (§11 Abs. 1 der VO).

5 Vgl. Richtlinie für die Arbeit der örtlichen Räte mit Jahreskulturplänen vom 21. November 1988, in: Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur 1988, Nr. 2, S. 21.

6 So wurden mit 27 Zwickauer Betrieben im Jahre 1986 zur Absicherung kultureller Maßnahmen Kommunalverträge abgeschlossen, die finanzielle Zuwendungen von fast 240 000 M und materielle Kapazitäten in Höhe von 140 000 M enthielten. Im Kreis Demmin wurden 1986 Kulturräume auf der Basis von Kommunalverträgen und in der „Mach mit!“-Bürgerinitiative renoviert und — in Zusammenarbeit mit der VdGB — 19 Bauernstuben in den Dörfern des Kreises errichtet.

7 Vgl. K. Schubert, Vertragsbeziehungen zwischen örtlichen Staatsorganen und Betrieben, Berlin 1983, S. 32; L. Boden/K. Gläß, a. a. O., S. 449.